

Forschung über Flucht und Flüchtlinge: Gegenstandsbestimmung, methodologische Herausforderungen und Rückfragen an das Selbstverständnis der Erziehungswissenschaft

Albert Scherr

Zusammenfassung: Die Flucht- und Flüchtlingsforschung hat sich inzwischen auch in Deutschland als ein eigenständiges, interdisziplinär ausgerichtetes Forschungsfeld etabliert. Im Folgenden wird dargestellt, dass die Bestimmung des Forschungsgegenstandes theoretisch voraussetzungsvoll ist und nicht durch eine schlichte Übernahme politischer und rechtlicher Unterscheidungen von Flüchtlingen und anderen Migrant:innen erfolgen kann. Aufgezeigt wird vor diesem Hintergrund die Perspektive einer reflexiven Flucht- und Flüchtlingsforschung sowie deren Implikationen für die Erziehungswissenschaft. Akzentuiert wird dabei, dass es erforderlich ist, Distanz zu politischen und moralischen Aufladungen der Thematik einzunehmen sowie zwischen Strukturproblemen des Bildungs- und Erziehungssystems bzw. der Sozialen Arbeit einerseits und andererseits den besonderen Anforderungen zu unterscheiden, die tatsächlich oder vermeintlich aus den Biografien und den Lebenslagen von Flüchtlingen resultieren.

Schlüsselwörter: Flüchtlingssituation, Migrationsprojekte, Gesellschaftstheorie, Moral, nationale Interessen, reflexive Forschung

Title: Research on flight and refugees, definition of the subject, methodological challenges, and questions about the self-image of educational science

Summary: Meanwhile, refugee studies have been established as an independent, interdisciplinary field of research in Germany. This paper will show that the definition of the research object is theoretically presuppositional and cannot be carried out by merely adopting political and legal distinctions between refugees and other migrants. In this context, the perspective of reflexive research on flight and refugees and its implications for educational science will be presented. The necessity to distance oneself from political and moral agendas of the topic is emphasized. Furthermore, it is essential to distinguish between structural problems of the educational system and social work on the one hand, and the special requirements that actually or supposedly arise from the biographies and life situations of refugees on the other hand.

Keywords: Refugee situation, migration projects, social theory, morality, national interests, reflexive research.

1 Einleitung

Forschung über Flucht und Flüchtlinge¹ war in Deutschland bis Mitte der 2010er Jahre ein eher randständiges Teilgebiet der Migrationsforschung. Ausgehend von der Gründung des DFG-Netzwerkes ‚Grundlagen der Flüchtlingsforschung‘ im Jahr 2013 sowie in Reaktion auf die Zunahme der Zahl der nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge und die dadurch angestoßenen medialen und politischen Kontroversen hat sich dies zwischenzeitlich geändert. Neuere Bilanzierungen des Standes der Forschung dokumentieren auch für die Erziehungswissenschaft eine Vielzahl von Projekten und Publikationen, die theoretische Reflexionen ebenso umfassen wie Darstellungen der Ergebnisse empirischer Studien (El-Mafaalani/Massumi 2019; El-Mafaalani/Massumi/Jording 2021; Niehues 2021; Scherr 2021a). Die Forschungslandkarte des Verbundprojekts ‚Flucht- und Flüchtlingsforschung: Vernetzung und Transfer‘² weist für den erfassten Zeitraum 2011 bis 2018 auf 651 einschlägige Projekte hin, von denen 129 der Erziehungswissenschaft zugeordnet werden. Festzustellen ist aber auch, dass die Zahl der Projekte bereits wieder rückläufig ist: 2016 konnten noch 194 laufende Projekte registriert werden, 2018 waren es nur noch 22, und damit etwas weniger als vor Beginn der Hochkonjunktur der Flucht- und Flüchtlingsforschung. Dies kann als eine Folge davon interpretiert werden, dass die Entwicklung einer eigenständigen interdisziplinären Flucht- und Flüchtlingsforschung sowie die disziplinären Konjunkturen der Thematik weniger Ergebnis genuin wissenschaftlicher Motive und Interessen, sondern stark durch die politische Bedeutung und die mediale Resonanz der Thematik beeinflusst sind. Diese enge Verschränkung zeigt sich auch darin, dass für die Flucht- und Flüchtlingsforschung der Anspruch zentral ist, politisch relevant zu sein – entweder als Beitrag zu einer empirisch informierten Flüchtlingspolitik oder durch eine dem eigenen Anspruch nach radikale Kritik der Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die in staatlichen Grenzregimen sichtbar werden.³

Diese politische Situierung resultiert daraus, dass durch die Anwesenheit von Flüchtlingen der Widerspruch zwischen dem deklarierten moralischen Anspruch moderner Gesellschaften, die Menschenrechte zu gewährleisten, und einer zentral an nationalen Interessen orientierten Realpolitik in besonderer Weise hervortritt (vgl. dazu etwa Kersting/Leuoth 2020). Denn die Bürger:innen der wohlhabenden und demokratisch verfassten Staaten des globalen Nordens werden dadurch unmittelbar – und nicht mehr nur vermittelt durch mediale Berichte über das Elend im globalen Süden – mit der Tatsache konfrontiert, dass die Realität der globalisierten Weltgesellschaft weit von der Verwirklichung einer internationalen Ordnung entfernt ist, in der die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte gewährleistet sind. Vor dem Hintergrund des Wissens, dass die Politik und Ökonomie der Staaten des globalen Nordens historisch und gegenwärtig für die Ursachen von Flucht mitverantwortlich sind, konfrontiert die Anwesenheit von Migrant:innen, die Aufnahme und Schutz als Flüchtlinge einfordern, Politik und Bürger:innen mit der Frage, welche konkrete Bedeutung ihr moralischer Selbstanspruch hat, oder ob dieser im Ernstfall hinter eigene Interessen zurücktritt. Daraus resultiert eine hohe moralische Aufladung, die auch für die Flucht- und Flüchtlingsforschung folgenreich ist: Sie kann sich nicht darauf zurückziehen,

1 Als Flüchtlinge werden hier und im Folgenden Menschen bezeichnet, die eine rechtliche Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anstreben oder angestrebt haben, um einen legalen Aufenthaltsstatus zu erreichen.

2 <https://ffvt.net/de/>

3 s. dazu ausführlicher Scherr 2021b.

eine Forschung zu betreiben, die allein an genuin wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen oder an Kriterien wie Reputationssteigerung, Einwerbung von Drittmitteln und Förderung von Karrieren ausgerichtet ist. Vielmehr ist sie darauf verwiesen, ihre Position im Verhältnis zu Erwartungen zu bestimmen, die im Spannungsfeld zwischen einerseits einem flüchtlingssolidarischen Aktivismus situiert sind, der beansprucht, eine zwingende Konsequenz moralischer Prinzipien zu sein, und andererseits einer primär an nationalen Interessen ausgerichteten Politik, die es als legitim betrachtet, diejenigen ab- und auszuweisen, die nach geltenden Legaldefinitionen keine Flüchtlinge sind, sowie durch unterschiedliche Abwehrmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Zahl derjenigen, die Europa und Deutschland erreichen können, begrenzt wird.

Im Folgenden wird darauf bezogen argumentiert, dass es zwar durchaus einen Bedarf und gute Gründe für die Weiterentwicklung einer solchen Flucht- und Flüchtlingsforschung gibt, die auf empirisch fundierte Kritik an den Folgen der etablierten Flüchtlingspolitik ausgerichtet ist oder darauf zielt, praktisch relevantes Wissen – z. B. im Hinblick auf organisatorische und konzeptionelle Erfordernisse der Flüchtlingssozialarbeit und die Gestaltung schulischer und beruflicher Qualifizierungsangebote für junge Flüchtlinge – hervorzubringen. Darüber hinaus ist es aber für die Weiterentwicklung der Flucht- und Flüchtlingsforschung als interdisziplinäre Forschungsrichtung unverzichtbar, sich Distanz zur moralischen Überformung des Diskurses sowie zu Erwartungen auf praktische (politische, pädagogische, sozialarbeiterische) Wirksamkeit zuzutrauen und zuzumuten und sich mit grundlagentheoretischen Fragen auseinanderzusetzen. Dies betrifft nicht zuletzt die Frage, wie Flüchtlinge politisch und rechtlich von anderen Migrant:innen unterschieden werden sowie ob bzw. wie auch mit wissenschaftlich begründeten Kriterien unterschieden werden können, und damit auch die Folgefrage, was die gegenstandskonstituierenden Grundannahmen einer eigenständigen Flucht- und Flüchtlingsforschung sind. Diese Fragen sind keineswegs trivial und Antworten darauf sind folgenreich. Denn der Gegenstandsbereich der Flucht- und Flüchtlingsforschung kann wissenschaftlich seriös weder durch eine Übernahme rechtlich kodifizierter Legaldefinitionen noch durch die Anlehnung an einen aktivistischen Diskurs bestimmt werden, der allen ein Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht zuspricht, die sich selbst als Flüchtlinge definieren. Folglich ist es diskussionsbedürftig, was die Voraussetzungen und Folgen der Ausdifferenzierung einer eigenständigen Flucht- und Flüchtlingsforschung sind sowie ob diese weiter fortgesetzt oder durch eine stärkere Rückbindung an eine gesellschaftstheoretisch fundierte Globalisierungs- und Migrationsforschung eingeeht werden soll.

Im Interesse darauf ausgerichteter Klärungen werden im Folgenden zunächst Überlegungen zum Flüchtlingsbegriff entwickelt und daran anschließend daraus zu ziehende Konsequenzen für die Weiterentwicklung einer reflexiven Flucht- und Flüchtlingsforschung aufgezeigt.

2 Flucht als folgenreiche politische, rechtliche und normative Kategorie

Wenn in zivilgesellschaftlichen Kontexten und wissenschaftlichen Beiträgen von Geflüchteten die Rede ist, dann wird damit absichtsvoll Distanz zu den Legaldefinitionen einge-

nommen, mit denen durch das geltende Völkerrecht, das europäische sowie das deutsche nationale Recht allein bestimmten, nach justiziablen Kriterien unterschiedenen Teilgruppen ein Anspruch auf Aufnahme und Schutz zugesprochen wird. Begründet ist dies darin, dass in den einschlägigen rechtlichen Festlegungen absichtsvoll – im Interesse der Aufrechterhaltung staatlicher Souveränität durch die Verhinderung unerwünschter Zuwanderung – eine höchst selektive Festlegung von sogenannten Flüchtlingseigenschaften erfolgt, die einen legalen Anspruch auf Aufnahme und Schutz begründen. Wiederkehrend kritisiert worden ist diesbezüglich erstens, dass in der Genfer Flüchtlingskonvention und daran anschließend im europäischen Recht allein die begründete „Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (RICHTLINIE 2011/95/EU, §2) zur Anerkennung als Flüchtling berechtigt und nicht auch andere Ursachen von Zwangsmigration wie Armut, fehlender Zugang zu Gesundheitsversorgung oder kumulative Diskriminierung im Herkunftsland (vgl. dazu etwa Gibney 2014; Scherr 2017). Zweitens entsteht ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling erst dann, wenn das Herkunftsland verlassen wurde; damit wird ausgeschlossen, dass im Herkunftsland eine Botschaft aufgesucht und dort Asyl beantragt wird (vgl. dazu Tiedemann 2019: 32 ff.). Drittens ist auf das sogenannte „Asylparadox“ (Endres de Oliveira 2016: 3) hingewiesen worden. Dieses resultiert daraus, dass die demokratisch verfassten Staaten des globalen Nordens zwar rechtliche Möglichkeiten zur Erlangung des Flüchtlingsstatus vorsehen, zugleich aber umfangreiche Anstrengungen unternehmen, durch exterritoriale Abwehrmaßnahmen potenzielle Flüchtlinge daran zu hindern, sich auf dieses Recht berufen zu können – und zwar mit der vielfach tödlichen Folge, dass dies zu gefährlichen Fluchtwegen führt. Vor diesem Hintergrund wurde in der internationalen Flüchtlingsforschung wiederkehrend akzentuiert, dass die Legaldefinitionen des Flüchtlingsstatus den unterschiedlichen Ursachen gegenwärtiger Zwangsmigration nicht gerecht werden, und in der Folge eine substanzielle Ausweitung der Definitionskriterien eingefordert (vgl. dazu als Ausgangspunkt Shacknove 1985; vgl. Scherr/Scherschel 2019: 64 ff.). Solchen Forderungen steht aber das Interesse potenzieller Aufnahmestaaten entgegen, die Zahl derjenigen, die einen legalen Anspruch auf Aufnahme und Schutz haben, zu begrenzen, weshalb sie nicht durchsetzbar waren und aller Voraussicht nach auch künftig nicht sein werden. Stattdessen ist in Europa und Deutschland seit 2015 eine zunehmend restriktiv ausgerichtete Politik der Verhinderung unerwünschter Zuwanderung mittels rechtlicher Einschränkungen und forcierter Maßnahmen der Abwehr und Abschreckung an den Außengrenzen dominant (Kasperek 2021). Zwar sehen das internationale, europäische und deutsche Recht unter bestimmten Bedingungen, insbesondere bei drohender Gefahr für Leib und Leben, auch ein Verbot von Abschiebungen sowie Möglichkeiten vor, auch im Fall eines abgelehnten Asylantrags einen legalen Aufenthaltstitel zu erlangen, was für die schulische und berufliche Bildung folgenreich ist (s. u.). Gleichwohl aber ist evident, dass die bestehenden Regulierungen des Flüchtlingsrechts dazu führen, dass Viele von einem Anspruch auf Aufnahme und Schutz ausgeschlossen sind, die moralisch betrachtet gute Gründe haben, ihr Herkunftsland zu verlassen (Kersting/Leuoth 2020; Zetter 2014). Zudem hat die sozialwissenschaftliche Diskussion über die Kategorien freiwillige Migration, Zwangsmigration und Flucht gezeigt, dass diese keineswegs trennscharf sind, sondern von unklar abgegrenzten Gemengelagen von Zwängen und Entscheidungen auszugehen ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Migrant:innen veranlasst sein können, sich auch dann selbst als Flüchtlinge zu deklarieren und zu versuchen, als solche anerkannt zu werden, wenn ihre Migrationsmotive aus Armut, sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung oder feh-

lender Zukunftsperspektiven resultieren, weil ihnen keine anderen Möglichkeiten offenstehen (Scherr/Scherschel 2019: 38 ff.).

Folglich kann die rechtliche Unterscheidung von Flüchtlingen und anderen Migrant:innen wissenschaftlich nicht als eine Gegenstandsbestimmung in Anspruch genommen werden, die ein soziales Phänomen hinreichend präzise eingrenzt oder auf Menschen mit spezifischen Biografien und Lebenslagen verweist. In der Konsequenz nehmen Studien einer reflexiven historischen und soziologischen Flüchtlingsforschung die Perspektive eines Beobachters zweiter Ordnung ein und fragen danach, wie die Unterscheidung von Flüchtlingen und anderen Migrant:innen entstanden ist, warum und in welcher Weise dabei eine hoch selektive Festlegung von Fluchtursachen erfolgt, in welcher Weise diese Unterscheidung rechtlich verankert ist, wie sie politisch gehandhabt wird und was die Folgen davon sind (Gatrell 2013; Scherr/Inan 2017).

Die Beobachtungsperspektive einer reflexiven Flucht- und Flüchtlingsforschung kann jedoch keineswegs beanspruchen, dadurch zu einer moralisch oder rechtlich überlegenen Bestimmung der Flüchtlingskategorie zu gelangen. Denn die Grundfrage, wer in welchem Ausmaß verpflichtet ist, unter legitimer Berücksichtigung eigener Interessen, Schutzbedürftige aufzunehmen, ist wissenschaftlich nicht entscheidbar. In den einschlägigen Diskursen der philosophischen Ethik zeigt sich vielmehr, dass bei der Übersetzung abstrakter moralischer Prinzipien in konkrete, politisch zu verantwortende Forderungen Abwägungen nicht vermeidbar sind, welche die eigenen Interessen von Staaten und ihrer Bürger:innen⁴ – z. B. an der Aufrechterhaltung ihrer rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung, an der Vermeidung negativer ökonomischer Folgen und der Aufrechterhaltung sozialstaatlicher Standards – berücksichtigen (Ott 2016a und b). In der Konsequenz führt dies dazu, dass auch Autor:innen, die prinzipiell für ein Recht auf globale Bewegungsfreiheit und für offene Grenzen eintreten, diese Forderungen erheblich einschränken. Dies zeigt sich z. B. bei Cassee (2016: 214) darin, dass er in Anschluss an eine umfangreiche philosophische Begründung des Rechts auf Bewegungsfreiheit einräumt, dass dieses Recht – wie alle anderen Rechte auch – „nicht [...] völlig uneingeschränkt und absolut“ gilt. In ähnlicher Weise formuliert zuletzt Heins (2021: 173): „Offene Grenzen sind kein höchstes Gut, dem andere Güter geopfert werden sollen. Es wäre ein Missverständnis zu glauben, dass die Verteidigung offener Grenzen keine anderen Güter kennt, die ebenfalls geschützt zu werden verdienen.“ Auch die vermeintlich moralisch konsequente Forderung nach offenen Grenzen mündet also in Abwägungen zwischen konkurrierenden moralischen und rechtlichen Prinzipien und bietet keine klare und eindeutige Antwort auf die Frage, wer als Flüchtling gelten soll und wer nicht (Scherr 2021c).

Für die Flucht- und Flüchtlingsforschung bedeutet dies erstens, dass sie nicht von einem Konsens darüber ausgehen kann, wer als Flüchtling gelten, also einen Anspruch auf Aufnahme und Schutz haben soll und wer nicht, da diesbezügliche Festlegungen rechtlich und politisch nicht vermeidbar, aber wissenschaftlich nicht begründbar sind. Folglich kann wissenschaftlich auch nicht die Position einer alltagsmoralischen, rechtlichen, religiösen oder philosophischen Diskursen überlegenen Instanz beansprucht werden, die den Standpunkt einer höheren Moral repräsentiert. Zweitens hat dies auch Konsequenzen für die Bestimmung des Gegenstandes und der erkenntnisleitenden Perspektive. Diese sind reflexiv zu bestimmen – im Sinne einer Forschung, die Flucht oder Flüchtlinge nicht als gegebene Tatsachen voraussetzt, sondern als eine Folge gesellschaftlicher Verhältnisse in den Blick nimmt, in denen

4 Dies gilt nicht nur für Staatsangehörige, sondern für alle Einwohner:innen, z. B. auch für ausländische Arbeitnehmer:innen.

Migration unter den Bedingungen fortgeschrittener globaler Vernetzung bei fortbestehenden globalen Ungleichheitsverhältnissen⁵ zu einer zunehmend wahrscheinlichen Option geworden ist, die eigenen Lebensbedingungen zu verbessern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezügliche Möglichkeiten jedoch durch staatliche Migrationsregime reguliert werden, die zwischen erwünschter und unerwünschter Migration unterscheiden sowie mit der Flüchtlingskategorie nur in hoch selektiver Weise begrenzte Migrationsmöglichkeiten für diejenigen eröffnen, die Gründe haben und in der Lage sind, ihr Herkunftsland zu verlassen, sich jedoch nicht als ökonomisch nützliche und deshalb erwünschte Migrant:innen darstellen können.

Ein wichtiger Befund der einschlägigen Forschung besteht diesbezüglich darin, dass die überwiegende Zahl der Flüchtenden aus unterschiedlichen Gründen (s. u.) nicht in der Lage ist, die Staaten des globalen Nordens zu erreichen, sondern innerhalb des globalen Südens verbleibt (UNHCR 2021). Deshalb entscheidet sich das Schicksal derjenigen, die Opfer von Armut, Verfolgung, Vertreibung oder militärischer Gewalt sind, unter den gegebenen Bedingungen nur zu einem relativ geringen Anteil über die absichtlich begrenzte Aufnahme von Flüchtlingen in den demokratischen und wohlhabenden Staaten des globalen Nordens. Das heißt: Selbstverständlich ist die politische, moralische und rechtliche Verantwortung der Staaten des globalen Nordens für die Aufnahme von Schutzbedürftigen nicht zu relativieren. Aber die Aufnahme von Geflüchteten durch die Staaten des globalen Nordens kann – selbst wenn die Bereitschaft gegeben wäre, eine größere Zahl Schutzbedürftiger aufzunehmen – nur einen begrenzten Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen derjenigen leisten, die Opfer von Kriegen und Bürgerkriegen, autoritären Regimen und absoluter Armut sind. Dafür wären darüber hinaus eine Außenpolitik, Wirtschaftspolitik und Entwicklungszusammenarbeit erforderlich, die konsequent am Ziel ausgerichtet sind, Fluchtursachen tatsächlich wirksam zu bekämpfen, also das Recht zu gewährleisten, nicht fliehen zu müssen.

Interdisziplinäre Flucht- und Flüchtlingsforschung kann folglich nicht exklusiv als Forschung über Fluchtbewegungen in die Staaten des Globalen Nordens, deren Flüchtlingspolitik sowie die dortigen (Des-)Integrationsprozesse von Geflüchteten konzipiert werden. Vielmehr ist – wie generell in der Migrationsforschung – eine Rückbindung an eine gesellschaftstheoretisch fundierte Forschung über die Strukturen und Dynamiken der globalisierten Weltgesellschaft und die darin eingelassenen Prozesse der Erzeugung von Migrationsursachen, -dynamiken und -möglichkeiten einerseits, die politischen und rechtlichen Versuche der Migrationskontrolle und ihre Auswirkungen andererseits anzustreben.

Für die Erziehungswissenschaft, verstanden als Reflexionstheorie des Erziehungs- und Bildungssystems (Luhmann 2002: 200 ff.),⁶ liegt jedoch ein engerer Fokus nahe, wie er sich auch in den Fragestellungen einschlägiger Studien abzeichnet: Die zentrale gesellschaftliche Funktion vorschulischer, schulischer und beruflicher Bildung sowie der Sozialen Arbeit besteht, systemtheoretisch betrachtet, darin, Individuen zu befähigen und zu motivieren, sich an den Inklusionsbedingungen der modernen Gesellschaft, ihrer Funktionssysteme und Organisationen auszurichten, insbesondere der Erwerbsarbeit und des politischen Systems. Zudem wird von schulischer Bildung erwartet, das jeweils erreichte Niveau von schulischer Leistungsfähigkeit zu zertifizieren und damit eine Vorselektion für ungleiche Anschlusschancen in der Berufsbildung, der hochschulischen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt vorzunehmen; als

5 Dies betrifft nicht zuletzt die Ungleichheit zwischen befriedeten Weltregionen und solchen, die durch Kriege und bewaffnete Konflikte gekennzeichnet sind.

6 Auf den Sachverhalt, dass die Erziehungswissenschaft in Deutschland sich auch als Reflexionstheorie der Sozialen Arbeit versteht, kann hier nicht eingegangen werden.

Zweitsicherung soll Soziale Arbeit auf die Folge des Scheiterns von Bemühungen reagieren, den Inklusionsbedingungen zu entsprechen, Re-Inklusion ermöglichen bzw. Exklusionsfolgen abmildern (Luhmann 2002: 111 ff.; Bommes/Scherr 2012). Im Fall von Flüchtlingen stellt sich erziehungswissenschaftlicher Forschung damit die Aufgabe zu untersuchen,

- a) welche besonderen Bedingungen aus der Flüchtlingssituation – das dafür charakteristische Zusammenwirken rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen mit den biographischen Voraussetzungen und der aktuellen Lebenssituation (s.u.) – für vorschulische, schulische, berufliche und hochschulische Bildung sowie Soziale Arbeit resultieren;
- b) wie die Strukturen des Bildungssystems, der Kinder- und Jugendhilfe und der Flüchtlingssozialarbeit sowie pädagogische bzw. sozialarbeiterische Praktiken dazu beitragen, den Erwerb von dafür bedeutsamen Motivationen, Kompetenzen und formellen Qualifikationen zu ermöglichen, oder aber zu erschweren und zu beeinträchtigen;
- c) ob und ggf. wie die Karrieren im Bildungssystem und die Betreuung in Institutionen der Sozialen Arbeit sowie dort erworbene Kompetenzen und Zertifikate zur Verbesserung von Inklusionschancen in den gesellschaftlichen Teilsystemen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, aber auch zur Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation (s.u.) beitragen.

3 Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf Bildungsprozesse und Soziale Arbeit

Um die Erfordernisse einer eigenständigen erziehungswissenschaftlichen Flucht- und Flüchtlingsforschung – im Unterschied zu einer genereller gefassten erziehungswissenschaftlichen Migrationsforschung – vor diesem Hintergrund etwas näher bestimmen zu können, ist es von zentraler Bedeutung, zwischen zwei Dimensionen der Flüchtlingssituation zu unterscheiden: Zum einen ist in den Blick zu nehmen, ob und ggf. in welcher Weise von spezifischen, durch die Lebensbedingungen vor und während der Flucht bedingten Merkmalen von Flüchtlingen als Adressat:innen pädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis ausgegangen werden kann. Zum anderen ist die Flüchtlingssituation durch eine konstitutive aufenthalts-, ausländer- und flüchtlingsrechtliche Rahmung des Flüchtlingsstatus gekennzeichnet, die weitreichende Auswirkungen auf Lebensbedingungen und Lebenschancen und damit auf Möglichkeiten und Erfordernisse von Pädagogik und Sozialer Arbeit hat.

3.1 Grenzziehungen und methodologischer Nationalismus

Der Sachverhalt, dass Bildungssysteme und Soziale Arbeit nationalstaatlich organisiert sind, ist auch für die erziehungswissenschaftliche Theorieentwicklung und Forschung folgenreich: Sie ist zwar nicht exklusiv, aber überwiegend mit Fragestellungen befasst, die für Pädagogik und Soziale Arbeit im jeweiligen nationalgesellschaftlichen Rahmen relevant sind, also z. B. mit der Verstrickung schulischer Bildung in die Reproduktion nationalgesellschaftlicher Ausprägungen sozialer Ungleichheiten, und sie setzt gewöhnlich auch voraus, dass die Adressat:innen von Pädagogik und Sozialer Arbeit Staatsbürger:innen oder Migrant:innen mit

einem verfestigten legalen Aufenthaltsstatus sind. Folglich ist Erziehungswissenschaft in der Regel nicht veranlasst, sich mit der Frage zu befassen, was die Voraussetzungen von Inklusion in die nationalstaatlich organisierten Bildungs- und Sozialsysteme sind und welche Selektionsprozesse diesbezüglich wirksam werden. Dieser „methodologische Nationalismus“ (Wimmer/Glick Schiller 2003) kann aber im Fall von Flüchtlingen schon deshalb nicht sinnvoll aufrechterhalten werden, weil die politischen und rechtlichen Regelungen jeweiliger nationaler Migrationsregime weitreichende Auswirkungen darauf haben, wie sich die Flüchtlingspopulation zusammensetzt, der es gelungen ist, trotz riskanter, vielfach tödlicher Fluchtwege nach Europa, Deutschland und in andere Staaten des globalen Nordens einzureisen. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass es sich bei alleinreisenden Flüchtlingen überwiegend um männliche Jugendliche und jüngere Männer handelt, da diesen die Bewältigung der Fluchtrisiken eher zugetraut wird als Frauen und sie zudem weniger von sexualisierter Gewalt während der Flucht bedroht sind.⁷ In der Flüchtlingsforschung ist auch wiederkehrend darauf hingewiesen worden, dass interkontinentale Flucht erhebliche materielle Ressourcen und/oder die Fähigkeit voraussetzt, während der Flucht Geld im informellen Sektor zu erwirtschaften, weshalb ein erheblicher Teil der potenziellen Fluchtmigrant:innen innerhalb Afrikas und Asiens verbleibt, da sie die erforderlichen Ressourcen für eine Flucht nach Europa oder Nordamerika nicht aufbringen können. In einer globalen Perspektive ist folglich festzustellen, dass ein großer Teil von Flüchtlingen, wenn überhaupt, keinen Zugang zu einer Erziehung und Bildung findet, die europäischen oder deutschen Mindeststandards, z. B. in Hinblick auf Unterrichtsqualität und die Dauer des Schulbesuchs, entspricht und auch nicht zu Lebensbedingungen, in denen das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderechtskonvention gewährleistet ist.

Das heißt einerseits: Bei denjenigen, denen es gelingt, in die Staaten des globalen Nordens einzureisen, handelt es sich um eine quantitativ relativ kleine, nach Geschlecht, Alter und Ressourcenausstattung selektive sowie im Hinblick auf den Zugang zu Bildung und Sozialer Arbeit relativ privilegierte Teilgruppe der globalen Flüchtlingspopulation. Andererseits: Pädagogik und Soziale Arbeit sind unabweisbar in die Selektionsmechanismen nationaler und supranationaler Migrationsregime verstrickt, sie können nur diejenigen erreichen, denen es gelingt, deren Grenzen zu überschreiten. Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung ist aufgefordert, dies zu reflektieren, statt methodologischen Nationalismus „als uneingestandene Ideologie“ (Radtko 2016: 43) vorauszusetzen oder sich gar selbst als Bestandteil der Selektionsmechanismen nationaler Migrationsregime anzubieten, indem z. B. die Unterscheidung von Flüchtlingen mit oder ohne Bleibeperspektive erziehungswissenschaftlich affirmiert wird, wie dies der Fall ist, wenn eine daran orientierte Beschränkung von sprachlichen Fördermaßnahmen empfohlen wird (vgl. dazu kritisch Emmerich/Hormel/Jording 2016: 115).

In der Sozialen Arbeit hat sich im Hinblick auf diese Problematiken und die rechtlichen Restriktionen, welchen die Flüchtlingssozialarbeit unterliegt, eine umfangreiche selbstkritische Diskussion über den Widerspruch zwischen ihrem universalistischen Anspruch, Hilfe für Hilfsbedürftige zu leisten und ihren nationalstaatlichen Begrenzungen entwickelt. Ein fachlicher Konsens wurde dabei u. a. dazu erzielt, dass eine Mitwirkung Sozialer Arbeit an der Durchsetzung von Abschiebungen mit ihren ethischen Prinzipien nicht vereinbar ist. Dabei ist jedoch auch deutlich geworden, dass eine normativ aufgeladene Selbstbeschreibung als Menschenrechtsprofession dazu tendiert, die strukturellen Begrenzungen zu verkennen, die

7 85% der nach Deutschland allein eingereisten jungen Geflüchteten sind männlich (Niehues 2021: 4).

für professionelle Soziale Arbeit in nationalen Wohlfahrtsstaaten konstitutiv sind (vgl. dazu Scherr/Yüksel 2016; Scherr 2021a).

In der rassismuskritischen Migrationspädagogik ist dazu aufgefordert worden, die Verstrickungen von Pädagogik in „natio-ethno-kulturell kodierte Zugehörigkeitsordnungen“ und die „Logik nationalgesellschaftlicher Unterscheidungen“ (Mecheril 2016: 16) kritisch zu reflektieren. Auf die fundamentale Paradoxie, dass Nationalstaaten sowohl die zentrale Gewährleistungsinstanz grundlegender Menschenrechte – auch des Rechts auf Bildung – wie zugleich auch Institutionen sind, die Zuwanderungsmöglichkeiten durch Abwehrmaßnahmen und rechtstaatliche Festlegungen interessengeleitet einschränken, wird dort jedoch nur mit einer generellen Problematisierung von Zugehörigkeitsordnungen und darauf bezogenen Reflexionsaufforderungen reagiert, ohne dass hinreichend konkretisiert wird, welche Zugehörigkeitsordnungen unverzichtbar sind und welche nicht.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass Diskriminierung auf Grundlage der Unterscheidung von Staatsbürger:innen und Ausländer:innen und eine darauf bezogene Regulierung von Zuwanderungs- und Aufenthaltsrechten – im Unterschied u. a. zu rassistischer Diskriminierung – keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt (Scherr 2021b). Die legale, rechtlich abgesicherte Diskriminierung von Flüchtlingen – einschließlich internationaler Abkommen zur Verhinderung illegaler Migration und die Praxis von Abschiebungen – ist daher zwar moralisch, nicht aber als Verstoß gegen das menschenrechtlich kodifizierte Diskriminierungsverbot kritisierbar, und auch deshalb ist Kritik daran politisch wenig aussichtsreich, weil ein Verzicht auf solche Formen von Diskriminierung eine Einschränkung staatlicher Souveränität bedeuten würde. Insofern ist erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und Forschung aufzufordern, sich nicht auf eine generelle moralische Kritik globaler Ungleichheiten und staatlicher Migrationsregime zu beschränken, sondern zudem auch konkret aufzuzeigen, warum und in welchen Hinsichten a) bestehende Regulierungen des Ausländer- und Flüchtlingsrechts sowie b) etablierte institutionelle Strukturen des Erziehungs- und Bildungssystems und der Sozialen Arbeit im Fall von Flüchtlingen zu Ausgrenzungen und Benachteiligungen führen und wie c) eine verbesserte Teilhabe von Flüchtlingen an Erziehung und Bildung sowie eine verbesserte Unterstützung durch Soziale Arbeit erreicht werden kann.

3.2 Keine homogene Gruppe, aber spezifische Ausgangsbedingungen von Bildungsprozessen

Während unbegleitete Minderjährige, die ohne ein Visum nach Deutschland einreisen, hierzulande in aller Regel institutionell veranlasst werden, einen Asylantrag zu stellen, ist dies in Frankreich nicht der Fall, weil das französische Recht für unbegleitete Minderjährige ohne familiäre Bindungen ein Aufenthaltsrecht sowie an soziale Integrationsprozesse gebundene Möglichkeiten der Verfestigung des Aufenthaltsstatus und der Einbürgerung jenseits des Flüchtlingsrechts, also ohne eine Asylantragstellung, vorsieht. In der Folge werden unbegleitete Minderjährige in Frankreich erheblich seltener zu Flüchtlingen, als dies in Deutschland der Fall ist (Käckmeister 2021). Darin zeigt sich exemplarisch, dass die Unterscheidung von Flüchtlingen und anderen Migrant:innen eine Folge von Festlegungen ist, die in das Recht eingeschrieben sind, und sie hat auch keine eindeutige Entsprechung zu unstrittigen Kriterien,

mit denen Flucht trennscharf von anderen Formen von Migration unterschieden werden kann (Scherr/Scherschel 2019: 64 ff.). Insofern wäre es irreführend, davon auszugehen, dass es sich bei Flüchtlingen um eine spezifische Adressatengruppe pädagogischer und sozialarbeiterischer Maßnahmen mit Eigenschaften handelt, die Flüchtlinge eindeutig von anderen Migrant:innen unterscheiden.

Auch empirisch zeigt sich, dass es sich bei denjenigen, die als Flüchtlinge nach Deutschland oder andere Staaten des globalen Nordens eingereist sind, nicht um eine im Hinblick auf bildungsrelevante soziale Merkmale homogene soziale Gruppe oder Klasse, sondern um eine in vieler Hinsicht sehr heterogene Population handelt. Dies gilt u. a. in Bezug auf das Lebensalter, die familiäre Situation (Alleinstehende vs. gemeinsam mit Familien Eingereiste), das soziale und kulturelle Kapital der Familien, Sprachkenntnisse sowie die Dauer und Qualität der schulischen, beruflichen und hochschulischen Vorbildung im Herkunftsland. Dieser theoretisch nicht überraschende und empirisch belegte Sachverhalt (vgl. dazu etwa Brenzel et al. 2019: 40 ff.; Brückner/Rother/Schupp 2016; Brückner/Kosyakova/Schuß 2020; Niehues 2021; Scherr/Breit 2021a: 7 ff.)⁸ ist hier deshalb zu erwähnen, weil im politischen Diskurs und den Medien, gelegentlich aber auch in wissenschaftlichen Texten, eine Begriffsverwendung erfolgt, die homogenisierende Vorstellungen über ‚die Flüchtlinge‘ nahelegt. Als ein spezifisches und bildungsrelevantes Merkmal, das in der Flüchtlingspopulation erheblich häufiger auftritt, müssen vor allem die erheblichen psychischen Belastungen durch traumatisierende Erfahrungen vor und während der Flucht gelten (Kury/Duschich/Wertz 2018). Diesbezüglich ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine generalisierende Zuschreibung von Traumata als ein praktisch folgenreiches Stereotyp wirksam werden kann, wenn das Konstrukt des traumatisierten Flüchtlings als entlastende Pauschalerklärung an Stelle einer differenzierenden Auseinandersetzung mit schulorganisatorischen Bedingungen und/oder fallspezifischen Problemkonstellationen tritt (Schroeder 2018).

Befunde aus der internationalen Forschung, die in Deutschland bislang kaum rezipiert wurde, deuten zudem darauf hin, dass analytisch unterschiedliche Migrationsprojekte von Flüchtlingen unterschieden werden können, die Auswirkungen auf ihre Zielsetzungen – und damit auch auf Bildungsaspirationen und berufliche Zielsetzungen – im Zufluchtsland haben. So zeigen Etiemble und Zanna (2013) bezogen auf unbegleitete Minderjährige auf, dass Teilgruppen sich u. a. danach unterscheiden lassen, ob ihre Migration vor allem als Ausdruck einer Mandatierung durch Familien und Verwandtschaften und damit einhergehender Erwartungen und Verpflichtungen ist, oder ob es sich um Alleinreisende ohne fortbestehende transnationale familiäre Bindungen handelt. Sie unterscheiden zudem auch zwischen Flüchtlingen, die mit ihrer Migration eine klare, z. B. bildungsbezogene Zielsetzung anstreben, und solchen, für die Flucht vor allem aus der Entscheidung resultiert, den Herkunftskontext zu verlassen, ohne dass dies mit vorab feststehenden Vorstellungen über ein Zielland und dort erreichbare Möglichkeiten einhergeht. Unterschiedliche, mehr oder weniger bewusste Migrationsprojekte – Mandate, Erwartungen, Ziele, Hoffnungen, Sehnsüchte usw. – die sich im Verlauf der Flucht verändern können, stellen wichtige Ausgangsbedingungen für die vorschulische und schulische Bildung sowie die Soziale Arbeit dar, da sie z. B. Auswir-

8 So ist z. B. festzustellen, dass 42% derjenigen, die als Flüchtlinge nach Deutschland eingereist sind, über keinen Schulabschluss verfügen, mehr als die Hälfte aber bereits im Herkunftsland einen Schulabschluss erworben hat und dass dies mit den beruflichen Abschlüssen korreliert, die in Deutschland erreicht worden sind (Niehues 2021).

kungen darauf haben, welche subjektive Bedeutung schulische Abschlüsse oder eine Erwerbstätigkeit haben (Scherr/Breit 2021b).

Eine systematische Aufarbeitung des Standes der erziehungswissenschaftlichen Forschung dazu, ob und unter welchen Bedingungen es gelingt, angemessene Passungsverhältnisse⁹ zwischen den Bildungsvoraussetzungen und den Zielsetzungen von Flüchtlingen einerseits, den Strukturen und Praktiken der schulischen, beruflichen und hochschulischen Bildung sowie der Kinder- und Jugendhilfe andererseits herzustellen und woran dies gegebenenfalls scheitert, steht bislang aus und kann hier nicht geleistet werden. Schroeder und Seukwa (2018) weisen auf in das Bildungssystem eingeschriebene Normalitätserwartungen hin, die im Fall transnationaler Bildungsbiografien als Zugangshürden wirksam werden. Vorliegende Forschungsergebnisse zur schulischen Bildung deuten darauf hin, dass die Strukturen sowie pädagogischen Konzepte in der schulischen und beruflichen Bildung nicht von einem empirisch fundierten differenzierten Wissen über Bedarfslagen und Interessen junger Geflüchteter ausgehen, sondern diese in die etablierten Strukturen des selektiven und Ungleichheiten generierenden schulischen Bildungssystems einzuordnen versuchen und dass dies mit einer institutionellen Diskriminierung einhergeht (Emmerich/Hormel/Jording 2016; Emmerich/Hormel/Kemper 2020; El-Mafaalani/Jording/Massumi 2021). Auch für die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgezeigt worden, dass etablierte Strukturen und pädagogische Praktiken nur begrenzt dazu geeignet sind, erforderliche Unterstützungsleistungen zu ermöglichen, was auch durch restriktive rechtliche Festlegungen bedingt ist (Lechner/Huber 2017; Scherr/Breit 2021a).

In beiden Bereichen gilt jedoch, dass innerhalb des gegebenen rechtlichen Rahmens von erheblichen Unterschieden der institutionellen Strukturen und Praktiken zwischen den Bundesländern, Städten und Gemeinden sowie jeweiligen institutionellen Akteuren auszugehen ist. Insofern besteht ein Bedarf an Forschungsprojekten, die dazu beitragen, unterschiedliche Ausprägungen institutioneller Strukturen und pädagogischer Praktiken zu erheben sowie die Verallgemeinerbarkeit vorliegender Befunde zu prüfen.

3.3 Die rechtliche Konditionierung des Flüchtlingsstatus

Flüchtlinge unterliegen während des Asylverfahrens und auch danach, solange sie nicht über eine Niederlassungserlaubnis verfügen – was voraussetzungsvoll ist und in der Regel einen Aufenthalt in Deutschland von ca. acht Jahren erfordert – weitreichenden Einschränkungen ihrer Rechte (Deutscher Verein 2018; Tiedemann 2019). Wie sich dies konkret darstellt, ist u. a. vom Alter beim Zeitpunkt der Einreise, der Einstufung des Herkunftslandes als sicheres oder unsicheres, der rechtlichen (Nicht-)Anerkennung als Flüchtling bzw. als subsidiär Schutzberechtigte und der angenommenen Mitwirkungsbereitschaft bei der Identitätsfeststellung abhängig. Von Bedeutung ist dafür auch, ob Flüchtlinge in Deutschland den rechtlichen Kriterien für „gut Integrierte“ entsprechen können, wie sie in den § 25, 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes festgelegt sind, oder ob es ihnen gelingt, die Bedingungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung nach § 60 zu erfüllen. In welcher Weise dies auch für die schulische und berufliche Bildung sowie für die Soziale Arbeit folgenreich ist, kann hier nur im Hinblick auf einige ausgewählte Aspekte aufgezeigt

9 Zu diesem Begriff und dem damit einhergehenden Verständnis von Inklusion bzw. Integration Scherr und Breit 2021b.

werden, um dadurch exemplarisch zu verdeutlichen, warum erziehungswissenschaftliche Forschung darauf verwiesen ist, die Effekte der rechtlichen Rahmung der Flüchtlingssituation als eigenständige Faktoren in den Blick zu nehmen, aus denen spezifische Anforderungen für Pädagogik und Soziale Arbeit resultieren.

Eine erste Konsequenz daraus, dass das Ausländer-, Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht durch eine komplexe Gemengelage von Festlegungen gekennzeichnet ist, besteht in einer *Undurchschaubarkeit* der Bedingungen: Für Flüchtlinge – aber auch für Lehrer:innen und Sozialarbeiter:innen – ist in der Regel nur sehr begrenzt verstehbar, wovon jeweils die Chancen abhängig sind, einen legalen Aufenthaltsstatus zu erreichen und welche Möglichkeiten des Zugangs zu schulischer, beruflicher und hochschulischer Bildung sowie zum Erwerb von Sprachkenntnissen und anderen Integrationsmaßnahmen ihnen offenstehen oder verschlossen sind.¹⁰ In ihrer ethnografischen Studie zum europäischen Migrationsregime weisen Eule/Borrelli/Wyss (2020: 140 f.) darauf hin, dass dies nicht nur für rechtliche Festlegungen, sondern auch für institutionelle Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren gilt. Dies führe zu einem „Unlesbarkeitseffekt“ (ebd.: 140). Das heißt: Flüchtlingen ist abverlangt, ihre aktuelle Lebenssituation zu gestalten und eine zukunftsbezogene Lebensperspektive unter Bedingungen zu entwickeln, die sie nur sehr begrenzt durchschauen und beeinflussen können. Eine rationale bildungs- und berufsbezogene Karriereplanung und rationale Entscheidungen darüber, was aktuell die richtigere Entscheidung wäre – zum Beispiel die Aufnahme einer unqualifizierten Erwerbstätigkeit oder der Beginn einer beruflichen Ausbildung – sind unter diesen Bedingungen nicht möglich. Schon dies stellt für Geflüchtete eine erhebliche Belastung dar, die sich in Verbindung mit anderen Faktoren zu einer Situation der Überforderung zuspitzen und ggf. zu Schulabbrüchen führen kann (Scherr/Breit 2020a: 211 ff.).

Ein weiteres zentrales Merkmal des Flüchtlingsstatus ist die damit verbundene *Unsicherheit der aufenthaltsrechtlichen Zukunftsperspektive*. Diese Unsicherheit ist nicht nur vom Zeitpunkt der Einreise bis zum Abschluss des Asylverfahrens gegeben – was mehrere Jahre dauern kann – sondern darüber hinaus auch dann, wenn Asylanträge abgelehnt worden sind, eine Ausreise aber nicht möglich ist oder nicht erzwungen werden kann. Denn Flüchtlinge fallen dann in den rechtlichen Status der Duldung. Als Geduldete verfügen sie nicht über einen legalen Aufenthaltstitel, aus dem sich aufenthaltsrechtliche Ansprüche ableiten lassen, sondern ihnen wird amtlich mitgeteilt, dass sie zwar zur Ausreise verpflichtet sind, in den nächsten drei oder sechs Monaten aber nicht mit einer Abschiebung rechnen müssen. Geduldet waren am 31. 12. 2020 in Deutschland 235.771 Personen (Bundesregierung 2021). Da Duldungen immer wieder erneut verlängert werden können, führt dies bei einem erheblichen Anteil zu Duldungszeiträumen von über fünf Jahren, die sich auch über zehn Jahre hinaus erstrecken können. Die internationale Forschung hat darauf bezogen nachgewiesen, dass ein unsicherer Aufenthaltsstatus und damit die Drohung, abgeschoben zu werden, eine zentrale Belastung für Flüchtlinge darstellt. Für junge Flüchtlinge ist zudem aufgezeigt worden, dass eine prekäre Aufenthaltssituation auch das Risiko des Scheiterns von schulischen und beruflichen Integrationsanstrengungen und abweichender Karrieren erhöht (Scherr/Breit 2021b; Dupont et al. 2005; Feltes et al. 2017; Mayor of London 2004; ICMPD 2019; ISMU 2019). Im Hinblick auf schulische und berufliche Qualifizierungsanstrengungen kann die Unsicherheit der eigenen Zukunft zudem als eine Entmutigung eigener Anstrengungen des Spracherwerbs

10 Selbst erfahrene ehrenamtliche Berater:innen und spezialisierte Jurist:innen sind immer wieder mit unerwarteten Ergebnissen administrativer Entscheidungen und gerichtlicher Verfahren konfrontiert.

sowie der schulischen und beruflichen Qualifizierung wirksam werden, sofern sich dies als eine sinnlose Investition in eine ohnehin nicht erreichbare Zukunft darstellt (Scherr/Breit 2020a: 181 ff.).

In der erziehungswissenschaftlichen Diskussion sind Forschungsergebnisse einflussreich, die daraufhin weisen, dass Flüchtlinge auf diese Situation auf der Grundlage eines „Habitus der Überlebenskunst“ (Seukwa 2007) reagieren. Es wäre jedoch durch weitere Studien zu überprüfen, ob ein solcher Habitus, der erhebliche Kompetenzen für den Umgang mit Unsicherheit generiert, tatsächlich für alle Geflüchteten angenommen werden kann.

Ein drittes Kennzeichen der Flüchtlingssituation resultiert in Deutschland aus dem Effekt des geltenden Ausländer- und Flüchtlingsrechts, dass schulische und berufliche Bildung unter bestimmten Bedingungen (in Abhängigkeit unter anderem vom Alter bei der Einreise, der Dauer des Schulbesuchs, dem Lebensalter und eventuellen strafrechtlichen Vorbelastungen) eigenständige Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung eröffnen kann, weshalb von einer potenziellen *instrumentellen Funktion von Bildung für die Ermöglichung einer aufenthaltsrechtlichen Zukunftsperspektive* auszugehen ist. Obwohl im deutschen Recht bislang kein expliziter Wechsel vom Flüchtlingsstatus in den des Bildungs- oder Arbeitsmigranten vorgesehen ist, ist dies aufgrund der Festlegungen der § 25 und 60 des Aufenthaltsgesetzes gleichwohl unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Denn dort ist unter anderem die Rechtskategorie „gut integrierte[n] Jugendliche[n] und Heranwachsende[n]“ (Aufenthaltsgesetz §25a) vorgesehen, und ein „erfolgreicher“ (ebd.) Schulbesuch sowie der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses sind als wichtige Kriterien festgelegt. Damit gewinnen Bemühungen um schulische und berufliche Qualifizierung unter Bedingungen eines prekären Aufenthaltsstatus ersichtlich eine spezifische instrumentelle Bedeutung: Sie können ggf. der einzige Weg sein, den eigenen Aufenthaltsstatus und den der eigenen Familie zu sichern. Damit ist zugleich aber auch Lehrer:innen in Schulen und Ausbilder:innen in der beruflichen Bildung die Funktion zugewiesen, durch die Beurteilung von Erfolg und Misserfolg zur Verfestigung des Aufenthaltsstatus oder zu weiterer Prekarisierung beizutragen. Die Frage, wie und auf der Grundlage welches Wissens, welcher persönlichen Überzeugungen und welcher professionsethischen Kalküle Lehrer:innen und Ausbilder:innen mit dieser Situation umgehen, wäre zweifellos ebenso für die empirische Professionsforschung relevant, wie sie professionsethische Reflexion herausfordert.

4 Schlussbemerkung

In unserer biografischen Forschung zu jungen Geflüchteten sind wir wiederkehrend zu der Einschätzung gelangt, dass es in einigen der von uns analysierten Fälle wesentlich einfacher wäre, biografische Krisen, Scheitern sowie Schul- und Ausbildungsabbrüche zu erklären als die erfolgreichen Bildungsverläufe, die diese kennzeichnen (Scherr/Breit 2020a: 181 ff. und 2020b). Denn es handelt sich unter diesen und weiteren Gesichtspunkten um Biografien, für die eine Kombination unterschiedlicher Risiken des Scheiterns charakteristisch ist. Dass es gleichwohl gelingen kann, schulische Abschlüsse zu erwerben und eine Ausbildung im dualen System zu absolvieren, ist in diesen Fällen nur durch ein fallspezifisches Zusammenspiel zwischen einer hohen (intrinsic und/oder instrumentellen) Bildungsmotivation

und einer daraus resultierenden Selbstdisziplinierung mit günstigsten informellen und institutionellen Unterstützungsleistungen erklärbar, die sich zufällig aufgrund glücklicher Umstände ergeben, oder durch institutionelle Unterstützungsstrukturen abgesichert sind. Dies bedeutet für die erziehungswissenschaftliche Forschung: Ein von lokalen Kontexten und situativen Gelegenheitsstrukturen abstrahierender Blick auf günstige oder ungünstige strukturelle Bedingungen in Verbindung mit einer Vernachlässigung der subjektiven Dispositionen – also der in der quantitativ-empirischen Bildungsforschung vorherrschende Forschungsstil – erweist sich auch im Fall von Flüchtlingen als unzureichend, um das jeweilige Gelingen oder Scheitern von Bildungsprozessen verstehen und erklären zu können.

Damit soll aber keineswegs nahegelegt werden, dass eine kontextsensible qualitative Forschung allein der Königsweg der sozial- und erziehungswissenschaftlichen Flucht- und Flüchtlingsforschung sein kann. Denn auch in diesem Fall gilt, dass sinnvolle empirische Forschung ein theoretisch fundiertes Verständnis der gesellschaftlichen Strukturen und Dynamiken voraussetzt, in denen je konkrete institutionelle Ordnungen und Praktiken situiert sind.

Literatur

- Bommes, Michael/Scherr, Albert (2012): *Soziologie der Sozialen Arbeit*. 2. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Brenzel, Hanna/Brücker, Herbert/Fendel, Tanja/Guichard, Lucas/Jaschke, Philipp/Keita, Sekou/Kosyakova, Yuliya/Olbrich, Lukas/Trübswetter, Pravati/Vallizadeh, Ehsan (2019): *Flüchtlingsmonitoring: Endbericht*. (Forschungsbericht/Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB528). Nürnberg: IAB. Online verfügbar unter: [https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62088-4\[01.07.21\]](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62088-4[01.07.21]).
- Brückner, Herbert/Rother, Nina/Schupp, Jürgen (Hrsg.) (2016): *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Brückner, Herbert/Kosyakova, Yuliva/Schuß, Eric (2020): *Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015. Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weitere Fortschritte*. Nürnberg: IAB.
- Bundesregierung (2021): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE*. Drucksache 19/26156. Online verfügbar unter: [https://dserver.bundestag.de/btd/19/282/1928265.pdf\[01.07.21\]](https://dserver.bundestag.de/btd/19/282/1928265.pdf[01.07.21]).
- Cassee, Andreas (2016): *Globale Bewegungsfreiheit*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2018): *Flüchtlingsrecht*. Berlin: Lambertus.
- Dupont, Hans J.B.H.M./Kaplan, Charles D./Verbraeck, Hans T./Braam, Richard V./van de Wijngaart, Govert F. (2005): *Killing time: drug and alcohol problems among asylum seekers in the Netherlands*. In: *International Journal of Drug Policy*, 16(1), S. 27–36. DOI: 10.1016/j.drugpo.2004.06.002.
- El-Mafaalani, Aladin/Massumi, Mona (2019): *Flucht und Bildung: frühkindliche, schulische, berufliche und non-formale Bildung*. Bonn: IMIS/BICC Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück / Bonn: Internationales Konversionszentrum (BICC).

- El-Mafaalani, Aladin/Jording, Judith/Massumi, Mona (2021): Flucht und Schulbildung. In: Bauer, Ulrich/Bittlingmayer, Uwe/Scherr, Albert (Hrsg.): *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer. (i.E.).
- Emmerich, Marcus/Hormel, Ulrike/Jording, Judith (2016): Des-/Integration durch Bildung? Flucht und Migration als Bezugspunkte kommunalen Bildungsmanagements. In: Scherr, Albert/Yüksel, Gökcen (Hrsg.): *Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit*. Neue Praxis: Sonderheft 13. Neuwied: Verlag Neue Praxis, S. 115–125.
- Emmerich, Marcus/Hormel, Ulrike/Kemper, Thomas (2020): Bildungsteilhabe neu migrierter Schüler/-innen in Nordrhein-Westfalen: Regionale Disparitäten und überregionale Allokationsmuster. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 2(40), S. 133–151.
- Endres de Oliveira, Pauline (2016): Legaler Zugang zu internationalem Schutz. Zur Gretchenfrage im Flüchtlingsrecht. In: *Kritische Justiz*, 49(2), S. 2–14.
- Etiemble, Angéline/Zanna, Omar (2013): Des typologies pour faire connaissance avec les mineurs isolés étrangers et mieux les accompagner. In: *Synthese*. Online verfügbar unter: https://www.infomie.net/IMG/pdf/synthese_-_actualisation_typologie_mie_2013-2.pdf [01.07.21].
- Eule, Tobias G./Borrelli, Lisa Marie/Wyss, Anna (2020): *Hinter der Grenze, vor dem Gesetz. Eine Ethnographie des europäischen Migrationsregimes*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Feltes, Thomas/Goeckenjan, Ingke/Hoven, Elisa/Ruch, Andreas/Roy-Pogodzick, Christian/Schartau, Lara Katharina (2017): *Zur Kriminalität von Geflüchteten zwischen 2014 und 2016 in NRW*. Bochum/Köln. Online verfügbar unter: https://flucht.rub.de/images/arbeitspapiere/arbeitspapier01_flucht_als_sicherheitsproblem.pdf [01.07.21].
- Gatrell, Peter (2013): *The Making of the Modern Refugee*. Oxford: OUP.
- Gibney, Matthew J. (2014): *Political Theory, Ethics, and Forced Migration*. In: Fiddian-Qamiyeh, Elena/Loescher, Gil/Long, Katy/Sigona, Nando (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies*. Oxford: OUP, S. 48–59.
- Heins, Volker (2021): *Offene Grenzen für Alle. Eine notwendige Utopie*. Stuttgart: Hoffmann und Campe.
- ICMPD (2019): *Lebensperspektiven minderjähriger und junger erwachsener Asyl- und subsidiär Schutzberechtigter (PERSPEKT)*. International Centre for Migration Policy Development. Online verfügbar unter: https://research.icmpd.org/fileadmin/Research-Website/Publications/reports_and_studies/PERSPEKT_integrated_Bericht_BestPractices_Politikempfehlungen.pdf [01.07.21].
- ISMU (2019): *At a Crossroad. Unaccompanied and Separated Children in their Transition to Adulthood in Italy*. Rom: UNICEF; UNHCR; IOM. Online verfügbar unter: <https://www.unicef.org/eca/media/8591/file/report-unaccompanied-italy.pdf> [01.07.21].
- Käckmeister, Hannes (2021): *Die behördliche Herstellung ‚unbegleiteter Minderjähriger‘. Ein deutsch-französischer Vergleich der Verfahren der Alterseinschätzung*. Dissertation. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. (i.E.).
- Kasperek, Bernd (2021): *Europa als Grenze*. Bielefeld: Transcript.
- Kersting, Daniel/Leuoth, Marcus (2020): *Der Begriff des Flüchtlings. Rechtliche, moralische und politische Kontroversen*. Stuttgart: J. B. Metzler.
- Kury, Helmut/Dussich, John P./Wertz, Maximilian (2018): *Migration in Germany: An International Comparison on the Psychotraumatic Stress Among Refugees*. In: Kury, Helmut/Redo, Slawomir (Hrsg.): *Refugees and Migrants in Law and Policy*. Cham: Springer International Publishing, S. 313–354.
- Lechner, Claudia/Huber, Anna (2017): *Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland*. München: Deutsches Jugendinstitut. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/25854_lechner_huber_ankommen_nach_der_flucht.pdf [01.07.21].
- Luhmann, Niklas (2002): *Das Erziehungssystem der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp.

- Mayor of London (2004): Young refugees and asylum seekers in Greater London: vulnerability to problematic drug use. final report. London: Greater London Authority.
- Mecheril, Paul (2016): Migrationspädagogik – ein Projekt. In: Ders. (Hrsg.): Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim/Basel: Beltz, S. 8–31.
- Niehues, Wenke (2021): Zu Lebenssituationen von jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Online verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-73264-3> [01.07.21].
- Ott, Konrad (2016a): Zuwanderung und Moral. Stuttgart: Reclam.
- Ott, Konrad (2016b): Der slippery slope im Schatten der Shoa und die Aporien der bürgerlichen Gesellschaft angesichts der Zuwanderung. In: Hastedt, Heiner (Hrsg.): Macht und Reflektion, Deutsches Jahrbuch Philosophie, Band 6, Hamburg: Felix Meiner Verlag, S. 47–75.
- Radtke, Frank-Olaf (2016): Zwischen Solidarität und Souveränität. Untaugliche Selbstbeschreibungen der Weltgesellschaft. In: Scherr, Albert/Yüksel, Gökçen (Hrsg.): Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit. Neue Praxis: Sonderheft 13. Neuwied: Verlag Neue Praxis, S. 36–49.
- Scherr, Albert (2017): Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den „wirklichen“ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird. In: Soziale Probleme, H. 2/2017, S. 151–170. DOI: 10.1007/s41059-015-0010-z.
- Scherr, Albert (2021a): Menschenrechte, Moral und Professionalität in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten. In: Migration und Soziale Arbeit, H. 2.
- Scherr, Albert (2021b): Probleme und Perspektiven der Flucht- und Flüchtlingsforschung. In: Zeitschrift für Migrationsforschung, 1(2), 97–121. DOI: 10.48439/zmf.v1i2.111.
- Scherr, Albert (2021c): Bewegungsfreiheit, demokratische Grenzziehungen und die Paradoxie der Forderung nach offenen Grenzen. In: Glathe, Julia/Gorriahn, Laura (Hrsg.): Demokratie und Migration. Sonderheft. Berlin: Leviathan. (i.E.).
- Scherr, Albert/Breit, Helen (2020a): Diskriminierung, Anerkennung und der Sinn für die eigene soziale Position. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Scherr, Albert/Breit, Helen (2020b): Risikobiografien und negative Individualisierung. In: Thiersch, Sven/Silkenbeumer, Mirja/Labede, Julia (Hrsg.): Individualisierte Übergänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 207–231.
- Scherr, Albert/Breit, Helen (2021a): Gescheiterte junge Flüchtlinge? Abschlussbericht des Forschungsprojekts zu Problemlagen und zum Unterstützungsbedarf junger männlicher Geflüchteter in Baden-Württemberg. Online verfügbar unter: <https://phfr.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/880> [01.07.21].
- Scherr, Albert/Breit, Helen (2021b): Junge männliche Geflüchtete: Problematiken und Problemkonstruktionen. In: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung, 5(1), S. 1–34. DOI: 10.5771/2509-9485-2121-1-1.
- Scherr, Albert/Inan, Çiğdem (2017): Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorie und als Konfliktfeld. In: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hrsg.): Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS, S. 129–146.
- Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2019): Wer ist ein Flüchtling? Grundlagen einer Soziologie der Zwangsmigration. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Scherr, Albert/Yüksel, Gökçen (2016): Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit. Neue Praxis: Sonderheft 13. Neuwied: Verlag Neue Praxis.
- Schroeder, Joachim (2018): Die gängigen Angebote für junge Geflüchtete in der deutschen Schule – und was davon zu halten ist. In: Ders. (Hrsg.): Geflüchtete in der Schule. Vom Krisenmanagement zur nachhaltigen Schulentwicklung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 77–114.
- Schroeder, Joachim/Seukwa, Louis Henri (2018): Bildungsbiografien: (Dis-)Kontinuitäten im Übergang. In: von Dewitz, Nora/Terhart, Henrike/Massumi, Mona (Hrsg.): Neuzuwanderung und Bildung. Eine interdisziplinäre Perspektive auf Übergänge in das deutsche Bildungssystem. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 141–157.

- Seukwa, Louis Henri (2007): Soziokontextualität von Kompetenz und Bildungsprozesse in transnationalen Räumen. *Der Habitus der Überlebenskunst*. Leverkusen: Budrich.
- Shacknove, Andrew E. (1985): Who Is a Refugee? In: *Ethics*, 95(2), S. 274–284.
- Tiedemann, Paul (2019): *Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*. 2. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- UNHCR (2021): *Figures at Glance*. Online verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html> [01.07.21].
- Wimmer, Andreas/Glick Schiller, Nina (2003): Methodological Nationalism, the Social Sciences, and the Study of Migration: An Essay in Historical Epistemology. In: *International Migration Review* 37(3), S. 576–610.
- Zetter, Roger (2014): *Schutz für Vertriebene. Konzepte, Herausforderungen und neue Wege*. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen.

Kontakt:

Prof. Dr. habil. Albert Scherr
Pädagogische Hochschule Freiburg
scherr@ph-freiburg.de